



Wesentliche Satzungsbestimmungen

<p>Sitz des Vereins (§ 1)</p>	<p>Chemnitz Erfenschlager Str. 17, 09125 Chemnitz</p>
<p>Aufgaben und Zweck (§ 2)</p>	<p>a) Laufende Information und Unterstützung der Mitglieder in allen Unternehmerfragen, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber; b) Förderung der Erhaltung des sozialen Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; c) Förderung und Unterstützung in der Einrichtung betrieblicher Altersversorgung, einschließlich der bedarfsgerechten privaten Vorsorge der Mitglieder und deren Arbeitnehmer d) laufende berufspolitische Informationen für die Mitglieder; e) Pflege des Informations- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander zur Erfüllung berufsständischer Problemstellungen; f) Beratung für eine erfolgreiche Praxisgründung und die betriebswirtschaftliche Führung von Arztpraxen;</p> <p>Zur Erfüllung der Aufgaben gem. lit. c) werden mit anderen der Vermögensbildung und sozialen Sicherung dienenden Institutionen geeignete Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit geschlossen..</p> <p>Ein wirtschaftlicher Zweck des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.</p>
<p>Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3)</p>	<p>Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen werden, die einen medizinischen Beruf ausüben.</p>
<p>Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4)</p>	<p>Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt erklärt bzw. kündigt.</p> <p>Eine Fördermitgliedschaft endet nach Austrittserklärung bzw. Kündigung jedoch bereits zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Austritt erklärt bzw. gekündigt wird.</p> <p>Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt insbesondere</p>

	<p>verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere u. a. vor, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb 10 Tagen bezahlt wird.</p>
<p>Übertragung einer Mitgliedschaft auf einen Dritten (§ 4)</p>	<p>Ein Mitglied hat die Möglichkeit, einem Dritten, der die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, ein Eintrittsrecht in seine bestehende Mitgliedschaft anzutragen. Will der Dritte von diesem Eintrittsrecht Gebrauch machen und stellt der Dritte gemeinsam mit dem bisherigen Mitglied einen entsprechenden übereinstimmenden Antrag, so tritt der Dritte in die bestehende Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein, sofern der Vorstand dem entsprechenden Antrag gem. Satzung zustimmt. Das bisherige Mitglied scheidet mit Annahme des Antrages aus.</p>
<p>Beiträge (§ 5)</p>	<p>Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden. Deren jeweilige Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.</p> <p><i>Auszug aus der Beitragsordnung:</i></p> <p><i>Vollmitglieder (ordentliche Mitglieder) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 125,00 € sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 €.</i></p> <p><i>Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,00 €. Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr wird verzichtet.</i></p> <p><i>Statt jährlicher Beitragszahlung können Fördermitglieder eine Einmalzahlung (Einmalbeitrag) wählen. Der Einmalbeitrag beträgt 75,00 €. Durch die Einmalzahlung sind alle Beiträge für die gesamte Mitgliedschaftsdauer abgegolten. Weitere Beitragszahlungen entfallen.</i></p>
<p>Beitragsfreie (Zweit-)Mitgliedschaft (§ 5)</p>	<p>Beitragsfrei kann die Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern sein, die bereits beitragspflichtiges Mitglied des Verein zur Förderung des Handels, Handwerks und der Industrie e. V. (VFHI e. V.) des Verein zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (VFMW e. V.) oder des Verein der mittelständischen Wirtschaft e. V. (VMW e. V.) sind und einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand gerichtet haben (Zweitmitgliedschaft). Die Beitragsfreiheit gilt jedoch nur so lange und so weit, wie auch der VFHI e. V. und/oder der VFMW e. V. und/oder der VMW e. V. den beitragspflichtigen Mitgliedern des Verein zur Förderung Angehöriger medizinischer Fachberufe e. V. (FAMF) eine beitragsfreie Mitgliedschaft auf entsprechenden Antrag gewährt.</p>

Die komplette Satzung können Sie in unserer Geschäftsstelle anfordern.